

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STERN-EEG eGen (AGB)



Die STERN-EEG eGen mit Sitz in 4191 Vorderweißenbach, Sternwald 5, betreibt eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (nachfolgend „STERN-EEG“) im Netzgebiet der Sammelschiene des Umspannwerkes in Rohrbach.

Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder.

1. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts und juristische Personen werden, die im Tätigkeitsgebiet der STERN-EEG ihren Wohnsitz bzw Sitz haben. Ausgenommen sind Großunternehmen und Energieversorger.
- 1.2. Der Vorstand der STERN-EEG behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2. Rechte und Pflichten für Strombezieher und Stromlieferanten

- 2.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und/oder Energieabnehmers und behalten den Bezugs- und/oder Liefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von innerhalb der STERN-EEG bezogen wird.
- 2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der STERN-EEG weder beeinflusst noch die Teilnahme an der STERN-EEG ein solches ersetzen.
- 2.3. Das Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der STERN-EEG ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der STERN-EEG verbraucht werden kann. Die STERN-EEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der STERN-EEG verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefert das Mitglied weiter an seinen bestehenden Vertragsabnehmer.

- 2.4. Die Mitglieder sind für den Betrieb und die Wartung der eigenen Produktionsanlage selbst verantwortlich, und verpflichten sich, längere Ausfälle an die STERN-EEG zu melden.
- 2.5. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Belieferung als auch Abnahme einer bestimmten Energiemenge durch die STERN-EEG.
- 2.6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der STERN-EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.
- 2.7. Wird durch Ummeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person oder Organisation zugeordnet, so hat das ordentliche Mitglied dies der STERN-EEG umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der STERN-EEG bleibt der ursprüngliche Zählpunktinhaber in der vollen Verantwortung.
- 2.8. Zeitgleich mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zum Abschluss einer gesonderten Energieliefer- und/oder Energiebezugsvereinbarung.
- 2.9. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre Zählpunktdaten über den Gesamtverbrauch und den STERN-EEG-Anteil in kWh (ohne personenbezogene Daten) an sämtliche Mitglieder der STERN-EEG übermittelt werden.

3. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

- 3.1. Die STERN-EEG verrechnet die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie entsprechend der beschlossenen Tarife und Bedingungen an die Mitglieder.
- 3.2. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die STERN-EEG bzw ihr

Dienstanbieter von der EDA Energie-wirtschaftlicher Datenaustausch GmbH. Die hierdurch bekannt gegebenen Daten werden durch die STERN-EEG weder geprüft noch übernimmt die STERN-EEG eGen eine Haftung für deren Richtigkeit.

- 3.3. Die restliche Energie, die vom Vertragsenergielieferanten bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet.
- 3.4. Die Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt.

4. Zahlungskonditionen

- 4.1. Die von der STERN-EEG in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden von der STERN-EEG oder ihrem Dienstleister vom Konto des Mitglieds abgebucht oder im Falle einer Gutschrift auf diese überwiesen.
- 4.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die STERN-EEG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.

5. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 5.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 5.2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Gegenzeichnung der unterfertigten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand ausschlaggebend.
- 5.3. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes und somit die Kündigung des Vertrages ist spätestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres wirksam (vgl. Satzung § 5 Abs 1).
- 5.4. Der Ausschluss eines Mitglieds und somit die Kündigung des Vertrages, kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied, trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt; eine Voraussetzung der Mitgliedschaft wegfällt; oder das Mitglied trotz Mahnung unter Androhung des

Ausschlusses Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 5.5. Für den Austritt, den Ausschluss und somit die Kündigung des Vertrages, gilt die Schriftform mittels rekommandierten Schreibens. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

6. Qualität und Haftung

- 6.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der STERN-EEG.

7. Rücktrittsrecht für Verbraucher

Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (= Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 8.2. Ergänzend zu diesen AGB gelten vorge-reiht stets die Statuten der STERN-EEG eGen in der letztgültigen Fassung.
- 8.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.